

Nummer: 2021/0509

Publikationsdatum: 01.09.2021, Ausgabe 35/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur besseren Verteilung des Parkierungsdrucks in der Blauen Zone des Postleitzahlkreises 8050/8057 sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst und Zufahrt mit Anwohnerparkkarte 8050/8057 gestattet:

- Allenmoosstrasse, Teilstück Bernina- bis Oerlikonerstrasse
- Aternweg
- Ligusterstrasse
- Malvenstrasse, Teilstück Bernina- bis Allenmoosstrasse
- Venusstrasse, Teilstück Allenmoos- bis Regensbergstrasse

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Liguster» umfasst:

- Ligusterstrasse
- Venusstrasse, Teilstück Allenmoos- bis Regensbergstrasse

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.



Es werden aufgehoben:

Allenmoosstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1960: Fahrverbot. Auf nachbezeichneten Strassen ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist gestattet: Allenmoosstrasse, zwischen Oerlikoner- und Venusstrasse.

Asternweg

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1960: Fahrverbot. Auf nachbezeichneten Strassen ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist gestattet: Asternweg.

Ligusterstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1960: Fahrverbot. Auf nachbezeichneten Strassen ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist gestattet: Ligusterstrasse.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.5.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 1 und der Allenmoosstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.5.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: Buchstabe e, Zone innerhalb Wehntaler-/ Birch-/ Regensbergstrasse, umfassend die Strassenzüge: Ligusterstrasse.

Malvenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1960: Fahrverbot. Auf nachbezeichneten Strassen ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist gestattet: Malvenstrasse, zwischen Bernina- und Allenmoosstrasse.

Venusstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1960: Fahrverbot. Auf nachbezeichneten Strassen ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen verboten; der Zubringerdienst ist gestattet: Venusstrasse, zwischen Regensberg- und Allenmoosstrasse.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.2.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Allenmoos- und der Ligusterstrasse, zwischen der Liguster- und der Regensbergstrasse; auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Regensberg- und der Allenmoosstrasse.



In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.5.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: Buchstabe e, Zone innerhalb Wehntaler-/ Birch-/ Regensbergstrasse, umfassend die Strassenzüge: Venusstrasse, Teilstück Allenmoos- bis Regensbergstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan